Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH, in Folge SWD genannt, zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.03.2024

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.stadtwerke-doebeln.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei SWD anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SWD. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird SWD mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller). Auf unserer Internetseite finden Sie eine Installateur- und Elektrofachkraft-Suche nach PLZ-Gebieten.

1.2 SWD stellt die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von SWD aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß Preisliste berücksichtigt.

1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann SWD individuelle Kosten in Rechnung stellen.

1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWD festgelegt.

1.5 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist SWD berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

2.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von SWD bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor (cos φ) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.

2.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

2.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist SWD berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

2.5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist SWD berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, elektronisch bei SWD zu beauftragen.

3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.

3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

4 Zählung und Ablesung

4.1 SWD ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

4.2 Der Zählerstand wird in der Regel mindestens einmal jährlich von SWD erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SWD den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

4.3 Bei Stromentnahmen bis 6.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Ab einer Stromentnahme über 6.000 kWh/a ist SWD berechtigt, ein intelligentes Messystem und ab 100.000 kWh/a eine registrierende Leistungsmessung einzubauen oder zu verlangen.

4.4 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der SWD ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der SWD dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei SWD mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches SWD dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWD in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWD vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SWD. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.

4.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWD ein.

5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SWD. Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. für Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung oder Infrarotheizungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der SWD.

5.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist SWD bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

6 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

6.1 Anschluss, Änderungen und Außerbetriebnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür das Online-Portal der SWD. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung enthält die dafür im Internet veröffentlichte Anschlussinformation der SWD.

6.2 Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören

a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

In den Fallgruppen der Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung ist beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Wärmepumpen bzw. Anlagen zur Raumkühlung insgesamt 4,2 kW überschreitet. In diesem Fall werden diese Anlagen gruppiert und in Bezug auf die Leistungsgrenze wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

6.3 Für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 6.2 in die netzorientiere Steuerung der SWD besteht gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22_010-A) Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht. Die gesonderten Netzentgelte werden gegenüber dem Netznutzer (in der Regel der Lieferant des Anschlussnutzers) im Rahmen der Netznutzung abgerechnet.

6.4 SWD wird alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Umsetzung einer netzorientierten Steuerung mit der erforderlichen Gerätetechnik aus- bzw. umrüsten. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einzurichten und diese dauerhaft so zu betreiben.

6.5 Eine Steuerung der Anlagen erfolgt im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300) durch eine netzorientierte Steuerung. Im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereiches, ist SWD berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang temporär zu reduzieren.

SWD wird das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber unverzüglich vornehmen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

Bei der Auswahl der zu steuernden Anlagen wird davon ausgegangen, dass die Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche netzentlastende Wirkung zukommt. Die Rückkehr zum Normalzustand wird SWD schrittweise ausgestalten, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

6.6 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die Vorgaben zur netzorientierten Steuerung nicht einhält, ist SWD berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

6.7 Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024:

6.7.1 Für alle unterbrechbaren/steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.

6.7.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt SWD in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt SWD dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit.

6.7.3 Anlagen gemäß Ziffer 6.2 werden spätestens zum 01.01.2029 auf eine netzorientierte Steuerung mit intelligentem Messsystem/ Steuereinrichtung umgestellt. Dazu wird der Anschlussnehmer/ -nutzer seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 6.3.

Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, werden nach dem 01.01.2029 nicht in die netzorientierte Steuerung überführt. Der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Damit verbundene Anlagenanpassungen trägt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten.

6.7.4 Für Wärmespeicheranlagen gilt die bisherige Regelung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Wärmespeicheranlage fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.

6.7.5 Anschlussnehmer/-nutzer einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Ziffer 6.2, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, können auf eigenen Wunsch ihre Anlage bereits vor dem 01.01.2029 nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur auf eine netzorientierte Steuerung umstellen. Dafür nutzen Sie das Onlineformular der SWD. Dies gilt auch für Anlagen, die bislang nicht unterbrechbar/steuerbar waren. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 6.3.

6.7.6 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer, die durch SWD vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten nicht einhält, ist SWD berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

7 Haftung

7.1 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet SWD für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet SWD nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

7.2 SWD haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von SWD nach § 2 Haftpflichtgesetz.

7.4 Die Ziffern 7.1 bis 7.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der SWD.

7.5 Der Anschlussnehmer/-nutzer mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat SWD von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Anschlussnehmer/-nutzer oder Dritte dadurch erleidet, dass SWD unter Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az. BK6-22-300) eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SWD, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWD beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens SWD, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SWD beruhen.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SWD die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

Dauert die Sperrung des Anschlusses länger als 4 Wochen, ist durch die Anlageneigentümer eine Überprüfung der Installationsanlage zu beauftragen. Die Arbeiten sind durch eine im Installateur Verzeichnis eingetragene Fachfirma auszuführen und durch eine Fertigmeldung (komplett ausgefühlte ANA) bei den SWD einzureichen. Erst danach ist der normale Ablauf der Entsperrung möglich.

9 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

10 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.stadtwerke-doebeln.de/datenschutz-information.

11 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWD gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWD ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der der SWD sind im Internet unter www.stadtwerke-doebeln.de veröffentlicht.

12.2 SWD ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

12.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.03.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWD zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Stadtwerke Döbeln GmbH